



6.40.74 Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 30. Oktober 2018

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M)(Mitt.TUC 2019, Seite 101)

1) Festlegung des Verfahrens (Zu § 1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Festlegung des Studienbeginns (Zu § 2 Absatz 1 AZO-M)

Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzung (Zu § 3 Absatz 4 AZO-M)

Für den o.g. Masterstudiengang gilt folgende Einschreibvoraussetzung:

Für den o. a. deutschsprachigen Masterstudiengang ist das Sprachniveau mindestens DSH 2 = TDN 4 (circa B2/C1-Niveau) nachzuweisen.

4) Festlegung der fachlichen Mindestzugangsvoraussetzungen und der weiteren erforderlichen Kenntnisse (Zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Bachelorstudiengänge der Verfahrenstechnik oder des Chemieingenieurwesens an Universitäten/Technischen Universitäten werden uneingeschränkt als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium anerkannt. Bewerber mit entsprechenden Bachelor-Abschlüssen werden ohne Auflagen zugelassen.

Darüber hinaus können auch Bewerber mit anderen Abschlüssen zugelassen werden, sofern das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist. Voraussetzung dafür ist der Nachweis fachlicher Kompetenzen im Umfang von zusammen mindestens 90 LP aus unterschiedlichen Kompetenzbereichen:

- a) Leistungen in mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen
 - Ingenieurmathematik
 - Allgemeine und anorganische Chemie
 - Organische Chemie
 - Physikalische Chemie
 - Experimentalphysik
 - Informatik bzw. Programmieren

- b) Leistungen in ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen
 - Technische Mechanik
 - Technische Thermodynamik
 - Strömungsmechanik
 - Regelungstechnik
 - Messtechnik
 - Elektrotechnik
 - Werkstoffkunde

- c) Leistungen in verfahrenstechnischen Grundlagen beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen
 - Wärmeübertragung
 - Chemische Thermodynamik
 - Chemische Reaktionstechnik bzw. Chemische Verfahrenstechnik
 - Mechanische Verfahrenstechnik
 - Thermische Trennverfahren bzw. Thermische Verfahrenstechnik

- d) Leistungen auf spezialisierten technischen Gebieten beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen
 - Apparate und Anlagen
 - Umwelttechnologien
 - Physikalische oder chemische Prozesse
 - Energietechnologien

- e) Leistungen in ingenieurwissenschaftlicher Methodenkompetenz beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen
 - Technisches Zeichnen
 - Modellierung und Simulation

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

5) Auflagenerteilung (zu § 5 Absatz 1 AZO-M)

Bewerbern mit einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium können Auflagen in für den Clausthaler Studiengang Verfahrenstechnik / Chemieingenieurwesen profilkbildenden Bereichen gemacht werden, sofern die entsprechenden Kenntnisse fehlen oder nicht auf dem erforderlichen Niveau vorliegen. Beispiele für typische Auflagen sind nachfolgend angeführt:

- Technische Mechanik
- Technische Thermodynamik
- Chemische Thermodynamik
- Strömungsmechanik
- Wärmeübertragung

Die fachlichen Auflagen dürfen den Wert von max. 30 LP nicht übersteigen.

Es können nur angebotene Prüfungen als Auflage erteilt werden. Lehrveranstaltungen ohne eigenständige Prüfungsmöglichkeit (nur als Modulprüfung existent) sind unzulässig.

6) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen außer Kraft.